

1. Rechtslage

Nach der Novellierung des Personenstandsrechts vom 01.01.2009 ist das Stadtarchiv Neuburg an der Donau auch zuständig für die Archivierung der Personenstandsregister ab 1876, die bislang vom Standesamt Neuburg an der Donau verwaltet wurden.

Grundlage hierfür ist die Satzung für das Stadtarchiv Neuburg an der Donau (StadtarchivS) vom 15.9.1997, die auf dem Bayerischen Archivgesetz vom 22.12.1989 (geändert am 16.12.1999) aufbaut.

Demnach unterstehen ab 01.01.2009 der Zuständigkeit des Stadtarchivs

alle Geburtenbücher von 1876 bis 1898 und

alle Heiratsbücher von 1876 bis 1928

alle Sterbebücher 1876 bis 1978.

In den Folgejahren kommt jeweils ein weiterer Jahrgang hinzu.

2. Benutzung

Die bisherigen Nutzungsbeschränkungen von Personenstandsunterlagen werden durch die Benutzungsregelungen nach §§ 3, 4, 5, 6 und 7 StadtarchivS ersetzt.

Demnach können die im Stadtarchiv verwahrten Personenstandsunterlagen als Archivgut benutzt werden, soweit ein „berechtigtes Interesse“ an der Benutzung glaubhaft gemacht wird und Schutzfristen nicht entgegenstehen. Das „berechtigte Interesse“ liegt laut § 7 StadtarchivS insbesondere vor, „wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt“.

Grundsätzlich gelten für die Benutzung von personenbezogenem Archivgut die Fristen der StadtarchivS § 9 Abs. 1 bzw. (§ 10 Abs. 3 Bay ArchivG). Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht, darf daher erst zehn Jahre nach dem Tod des Betroffenen benutzt werden. Ist der Todestag nicht festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen.

Die Zulassung zur Benutzung kann darüber hinaus versagt oder von Auflagen abhängig gemacht werden, wenn z. B. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen.

Aus konservatorischen Gründen ist derzeit eine Benutzung der Personenstandsunterlagen nur durch Erteilung von schriftlichen Auskünften und/oder durch Überlassung von Kopien möglich. Anfragen sind schriftlich, vorzugsweise per Mail an das Stadtarchiv Neuburg zu richten:

stadtarchiv@neuburg-donau.de, Briefanschrift: Stadtarchiv Neuburg, Amalienstraße A 47, 86633 Neuburg an der Donau

3. Gebühren

Aus archivierten Personenstandsunterlagen werden keine Urkunden im Sinne des Personenstandsgesetzes ausgestellt. Die Anfertigung von Kopien bzw. Auszügen nach dem geltenden Archivrecht oder beglaubigten Kopien ist möglich. Die Erhebung von Gebühren regelt die jeweils gültige Gebührensatzung für das Stadtarchiv Neuburg.